

Allgemeine Auftragsbedingungen (AGB) der scalestaar GmbH & Co. KG für die Bearbeitung von Aufträgen

1. ALLGEMEINE REGELUNG
 - (1) scalestaar GmbH & Co. KG übernimmt alle Aufträge ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht.
 - (2) scalestaar GmbH & Co. KG bearbeitet die jeweiligen konkreten Aufträge aufgrund eines Einzelauftrages für den Kunden des Vertragspartners; in diesem sind der Umfang und die Aufgabenstellung konkretisiert. Hierzu erfolgt eine projektbezogene Rechnungsstellung auf Basis der in § 2 (1) festgelegten Vergütung.
 - (3) Sämtliche Leistungen sind von der scalestaar GmbH & Co. KG geschuldet. scalestaar GmbH & Co. KG erbringt diese Leistungen durch geeignete Mitarbeiter.
 - (4) scalestaar GmbH & Co. KG wird vereinbarte Termine nicht ohne wichtigen Grund absagen.
 - (5) scalestaar GmbH & Co. KG erbringt die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vertragspartners besteht nicht.
2. VERGÜTUNG
 - (1) scalestaar GmbH & Co. KG erhält eine Vergütung je nach Vereinbarung pauschal (nach Tickets) oder in Höhe einer im Einzelvertrag zu regelnden Stundenvergütung. Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
 - (2) Zur Vergütung hinzu kommen alle ergänzenden Leistungen der scalestaar GmbH & Co. KG, insbesondere, aber nicht abschließend, Vor- und Nachbereitungstätigkeit, Reisezeiten sowie Auslagen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung wird abgerechnet wie folgt:
Km-Pauschale € 0,65; Bahnfahrt 1. Klasse; Flug bis 3 Stunden Economy, darüber hinaus Business; Hotel: Mittelklassehotel bis EUR 120,00 je Nacht, sofern nicht gem. Einzelvereinbarung anders; Abwesenheitsgelder der Mitarbeiter gem. steuerlicher Vorgaben.
 - (3) Mit der Vergütung abgegolten ist die Einräumung eines exklusiven, zeitlich und territorial unbefristeten, uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechtes an den vertragsgegenständlichen Beratungsergebnissen; hinsichtlich der Gestaltungselemente von Grafiken, Darstellungen usw. ist das Nutzungs- und Verwertungsrecht nicht exklusiv.
 - (4) Steuern und Abgaben sind von scalestaar GmbH & Co. KG unmittelbar zu entrichten. Ein ordnungsgemäßer Umgang wird zugesichert.
3. RECHNUNGSTELLUNG/ZAHLUNG
 - (1) Der Anspruch auf Vergütung besteht nach Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung, die mindestens folgende Angaben beinhaltet:
 - Name und Anschrift von scalestaar GmbH & Co. KG
 - Steuernummer oder USt-ID-Nr.
 - Datum der Rechnungstellung
 - Rechnungsnummer
 - Vergütung und Umsatzsteuer, soweit geschuldet
 - Nachvollziehbare Beschreibung der erbrachten Leistungen, insb. Datum und Zeiten der Leistungserbringung und/oder Pauschal abzurechnende Tickets gem. Ticketkatalog der scalestaar GmbH & Co. KG.
 - Die Rechnungstellung erfolgt im Zweifel monatlich binnen 5 Tagen nach Ablauf des Monats.
 - (2) Die Rechnung wird dem Vertragspartner elektronisch als PDF-Dokument an die vom Vertragspartner zu benennende E-Mail-Adresse zugestellt.
 - (3) Die Vergütung wird innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und ist auf das in der Rechnung genannte Konto der scalestaar GmbH & Co. KG zu überweisen.
4. BEACHTUNG BERUFSTÄNDISCHER GRENZEN
 - (1) Die Parteien vereinbaren und scalestaar GmbH & Co. KG achtet darauf, dass die vorliegende Vereinbarung keine rechtsberatende oder steuerberatende Tätigkeit oder Tätigkeiten, die zu Vorbehaltsaufgaben von Wirtschaftsprüfern zählen, beinhaltet.
 - (2) Die Parteien werden insb. sicherstellen, dass die scalestaar GmbH & Co. KG keine Tätigkeiten übertragen bekommt, für die berufsspezifischen Pflichten bestehen.
5. LAUFZEIT DES EINZELAUFTRAGS UND KÜNDIGUNG
 - (1) Der jeweilige Einzelauftrag wird für die vereinbarte Zeit, mangels Vereinbarung auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
 - (2) Die Kündigung eines Einzelauftrags ist jeder Partei mit einer Frist von zwei Wochen möglich; der Vertragspartner bleibt auch bei einer Kündigung durch die scalestaar GmbH & Co. KG für die bis zum Ende des Auftrags erbrachten Leistungen zahlungspflichtig, es sei denn, die Kündigung seitens der scalestaar GmbH & Co. KG erfolgt zur Unzeit und die Leistungen ab dem Kündigungszeitpunkt sind deshalb für den Vertragspartner nicht mehr verwertbar.
 - (3) Jede Kündigung bedarf der Textform.
 - (4) Die Parteien sind zur fristlosen außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend vor, wenn die scalestaar GmbH & Co. KG rechtlichen Vorgaben und standes- und berufsrechtlichen Regelungen trotz Abmahnung zuwiderhandelt.
6. GEHEIMHALTUNG
 - (1) Die scalestaar GmbH & Co. KG verpflichtet sich, über sämtliche Tatsachen und Umstände, insbesondere, aber nicht abschließend, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie oder ihre Mitarbeiter in Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung und deren Durchführung Kenntnis erlangt („vertrauliche Informationen“), Stillschweigen zu bewahren, diese vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Die scalestaar GmbH & Co. KG wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieser Vereinbarung nutzen.
 - (2) Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht, wenn und soweit die scalestaar GmbH & Co. KG nachweisen kann, dass die vertraulichen Informationen (i) vor der Offenlegung durch die andere Partei bereits bekannt waren und zur Verfügung standen oder (ii) im Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch die andere Partei oder danach ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung veröffentlicht oder öffentlich bekannt wurden oder (iii) durch einen Dritten ohne Verletzung einer gegenüber der anderen Partei bestehenden Geheimhaltungspflicht offengelegt wurden oder soweit eine Partei zur Offenlegung vertraulicher Informationen der anderen Partei durch oder an für sie zuständige Gerichte oder Behörden verpflichtet ist, vorausgesetzt, die Partei hat die andere Partei schnellstmöglich schriftlich vor Offenlegung der vertraulichen Informationen über dieses Erfordernis in Kenntnis gesetzt und beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Mindestmaß.
 - (3) Die scalestaar GmbH & Co. KG wird während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert alle vom Vertragspartner erhaltenen vertraulichen Informationen, insbesondere, aber nicht abschließend, Geschäfts- und Betriebsunterlagen, Schriftstücke und Aufzeichnungen, soweit diese einen Bezug zur vertragsgegenständlichen Leistung aufweisen, herausgeben oder nach Wahl des Vertragspartners vernichten, daneben die Benutzung der vertraulichen Informationen einstellen und, soweit durchführbar, alle elektronischen Kopien vertraulicher Informationen von ihren Rechnersystemen endgültig löschen, soweit keine rechtlichen Gründe dem entgegenstehen.
 - (4) Alle genannten Geheimhaltungspflichten gelten auch für die von der scalestaar GmbH & Co. KG eingesetzten Mitarbeitern. Die scalestaar GmbH & Co. KG versichert, dass alle eingesetzten Mitarbeiter von ihr entsprechend verpflichtet werden.
7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG
 - (1) Die scalestaar GmbH & Co. KG haftet für Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleiben die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie.
 - (2) Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Abs. (1) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu verstehen, die in besondere Weise für die ordnungsgemäße Durchführung oder Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind oder das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis ganz wesentlich beeinflussen, insb. also die Erfüllung von Lieferpflichten und wichtigen Hinweispflichten.
 - (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - (4) Die scalestaar GmbH & Co. KG unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden in Höhe von EUR 300.000,00; die jeweils aktuelle Versicherungspolice wird auf Wunsch vorgelegt.
8. SONSTIGES
 - (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform oder elektronischen Signatur. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen des Vertrages sowie vertragsrelevante Erklärungen und vertragsrelevante Mitteilungen. All diese bedürfen, wie auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis, der Schriftform oder elektronischen Signatur.
 - (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Parteien sowie dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht.
 - (3) Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch über deren Zustandekommen und Gültigkeit, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist am Sitz der scalestaar GmbH & Co. KG.

Stand 12/2023